



# **Wasserreglement**

## **POLITISCHE GEMEINDE OBERRIET**

**Rechtsverbindlich ab 01. Januar 2011**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Rechtsform
- Art. 3 Aufgaben
- Art. 4 Vollzug
- Art. 5 Betriebsleitung
- Art. 6 Kunden
- Art. 7 Planung
- Art. 8 Rechtsverhältnis, a) Rechtsnatur
- Art. 9 Rechtsverhältnis, b) Beginn und Ende

### **II. WASSERLIEFERUNG**

- Art. 10 Lieferpflicht
- Art. 11 Wasserabgabe an Dritte
- Art. 12 Meldepflicht
- Art. 13 Abmeldung

### **III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE**

- Art. 14 Basisanlagen
- Art. 15 Leitungsnetz
- Art. 16 Benützung der Anlagen
- Art. 17 Hydranten
- Art. 18 Baukostenbeiträge an Basisanlagen

### **IV. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN**

- Art. 19 Anschlussbewilligung
- Art. 20 Hausanschlussleitungen, a) Begriff
- Art. 21 Hausanschlussleitungen, b) Erstellung
- Art. 22 Hausanschlussleitungen, c) Kostentragung
- Art. 23 Hausanschlussleitungen, d) Eigentum und Unterhalt
- Art. 24 Hausanschlussleitungen, e) Gruppenanschluss
- Art. 25 Hausanschlussleitungen, f) Aufhebung

### **V. HAUSINSTALLATIONEN**

- Art. 26 Begriff
- Art. 27 Erstellung
- Art. 28 Kostentragung und Unterhalt
- Art. 29 Kontrollen

### **VI. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS**

- Art. 30 Wasserzähler, a) Grundsätze
- Art. 31 Wasserzähler, b) Revision
- Art. 32 Messung, a) Zählerstand
- Art. 33 Messung, b) Fehler
- Art. 34 Messung, c) Prüfung

## VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- Art. 35 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen
- Art. 36 Installationen, a) Ausführung
- Art. 37 Installationen, b) Prüfung
- Art. 38 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen
- Art. 39 Anzeigepflicht bei Störungen

## VIII. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

- Art. 40 Allgemeines
- Art. 41 Anschlussbeitrag, a) Grundsatz
- Art. 42 Anschlussbeitrag, b) Zusammensetzung
- Art. 43 Anschlussbeitrag, c) Grundquote
- Art. 44 Anschlussbeitrag, d) Gebäudezuschlag
- Art. 45 Anschlussbeitrag, e) Nachzahlung
- Art. 45a Anschlussbeitrag, Photovoltaikanlagen
- Art. 46 Anschlussbeitrag, f) Sonderfälle
- Art. 47 Anschlussbeitrag, g) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen
- Art. 48 Kostentragung bei Erschliessungen
- Art. 49 Gebühr für den Wasserbezug, a) Grundsatz
- Art. 50 Gebühr für den Wasserbezug, b) Zusammensetzung
- Art. 51 Gebühr für den Wasserbezug, c) Gebührentarif
- Art. 52 Gebühr für den Wasserbezug, d) Sonderfälle
- Art. 53 Gebühr für den Wasserbezug, e) Wasserverluste
- Art. 54 Gebühr für den Wasserbezug, f) Befristeter Anschluss
- Art. 55 Feuerschutzeinkaufsbeitrag, a) Grundsatz
- Art. 56 Feuerschutzeinkaufsbeitrag, b) Bemessung
- Art. 57 Feuerschutzeinkaufsbeitrag, c) Nachzahlung
- Art. 58 Feuerschutzeinkaufsbeitrag, d) Anschluss an die Wasserversorgung
- Art. 59 Jährlicher Feuerschutzbeitrag, a) Grundsatz
- Art. 60 Jährlicher Feuerschutzbeitrag, b) Bemessung
- Art. 61 Gemeinsame Vorschriften, a) Steuern und Abgaben
- Art. 62 Gemeinsame Vorschriften, b) Zahlungspflicht
- Art. 63 Gemeinsame Vorschriften, c) Rechnungsstellung
- Art. 64 Gemeinsame Vorschriften, d) Fälligkeit
- Art. 65 Gemeinsame Vorschriften, e) Verzugszins
- Art. 66 Gemeinsame Vorschriften, f) Verjährung
- Art. 67 Gemeinsame Vorschriften, g) Betreuung / Wassersperre

## IX. LÖSCHEINRICHTUNGEN

- Art. 68 Öffentliche Anlagen
- Art. 69 Private Anlagen

## X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Art. 70 Rechtsschutz
- Art. 71 Strafbestimmung
- Art. 72 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 73 Inkrafttreten

Der Gemeinderat Oberriet erlässt

gestützt auf

- Art. 3 und 127ff. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009
- Art. 24 der Gemeindeordnung der Gemeinde Oberriet vom 19. November 1982

folgendes

## **WASSERREGLEMENT<sup>1</sup>**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Geltungsbereich**

Art. 1

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sowie deren Finanzierung fest.

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen

- a) der Wasserversorgung und den Kunden im Versorgungsgebiet;
- b) der Wasserversorgung und den Eigentümern von Bauten und Anlagen, die nur im Feuer-schutz der Wasserversorgung stehen.

#### **Rechtsform**

Art. 2

Die Wasserversorgung ist ein öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen ohne eigene Rechts-persönlichkeit.

#### **Aufgaben**

Art. 3

Die Wasserversorgung:

- a) versorgt Kunden im Gemeindegebiet mit Wasser;
- b) kann Wasser an Kunden ausserhalb des Gemeindegebietes liefern;
- c) plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen;
- d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften<sup>2</sup> zugewiesen werden.

---

<sup>1</sup> Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

<sup>2</sup> Z.B. beim Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32).

## **Vollzug**

Art. 4

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglementes und bestimmt die Betriebsleitung der Wasserversorgung.

Er kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

## **Betriebsleitung**

Art. 5

Der Betriebsleitung obliegt die unmittelbare Führung der Wasserversorgung nach Weisungen des Gemeinderates. Sie erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

Sie ist berechtigt, die erforderlichen Weisungen zu erteilen.

## **Kunden**

Art. 6

Kunde ist, wer Wasser von der Wasserversorgung bezieht.

Kann der Wasserbezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt der Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen als Kunde, insbesondere bei:

- a) Mehrfamilienhäusern, soweit Wasser für gemeinsame Zwecke genutzt wird;
- b) leerstehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
- c) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Wasserbezüge aufzukommen hat;
- d) temporären Anschlüssen auf Baustellen.

Messen mehrere Kunden ihren Wasserverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person als Kunde.

## **Planung**

Art. 7

Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung.

Die Generelle Wasserversorgungsplanung enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

## **Rechtsverhältnis**

### **a) Rechtsnatur**

Art. 8

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden im Gemeindegebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden ausserhalb des Gemeindegebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

### **b) Beginn und Ende**

Art. 9

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung<sup>3</sup> erfolgten Abrechnung.

Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

## **II. WASSERLIEFERUNG**

### **Lieferpflicht**

Art. 10

Die Wasserversorgung liefert den Kunden nach Möglichkeit genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Die Kunden haben keinen Entschädigungsanspruch bei

- a) Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt,
- b) Betriebsstörungen,
- c) Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- d) Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen,
- e) Erstellung neuer Anschlüsse sowie
- f) Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Die Wasserversorgung nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Kunden angemessen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

### **Wasserabgabe an Dritte**

Art. 11

Die Kunden dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Wasserversorgung kein Wasser an Dritte abgeben.

---

<sup>3</sup> Vgl. Art. 13 dieses Reglements

## **Meldepflicht**

Art. 12

Die Kunden haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei:

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
- b) Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;
- c) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;
- d) bedeutenden Mehrbezügen.

Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

## **Abmeldung**

Art. 13

Die Kunden können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen auflösen.

Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.

## **III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE**

### **Basisanlagen**

Art. 14

Als Basisanlagen gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Regelanlagen sowie Teile des Versorgungsnetzes.

### **Versorgungsnetz**

Art. 15

Das Versorgungsnetz dient der Wasserverteilung und umfasst:

- a) die Hauptleitungen<sup>4</sup> (Groberschliessung),
- b) die Versorgungsleitungen<sup>5</sup> (Feinerschliessung).

Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

### **Benützung der Anlagen**

Art. 16

Die Anlagen der Wasserversorgung werden nur von deren Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

---

<sup>4</sup> Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden.

<sup>5</sup> Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind.

## Hydranten

Art. 17

Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die Wasserversorgung kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten sind verboten.

## Baukostenbeiträge an Basisanlagen

Art. 18

An den Bau von Basisanlagen<sup>6</sup> können Baukostenbeiträge erhoben:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit Bauland neu erschlossen wird;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Der Baukostenbeitrag wird vertraglich festgelegt. Dabei sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung (öffentliches Interesse) sowie die Sondervorteile für den Grundeigentümer zu berücksichtigen.

## IV. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

### 1. Anschlussbewilligung

Art. 19

Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Das Anschlussgesuch ist der Wasserversorgung rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Baubeginn, einzureichen.

Die Anschlussbewilligung wird erteilt, soweit der Anschluss für die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten nicht unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung trotzdem erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme für den Bau des Anschlusses verpflichtet.

Ohne Anschlussbewilligung ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

---

<sup>6</sup> Vgl. Art. 14 dieses Reglements

## **2. Hausanschlussleitungen**

### **a) Begriff**

Art. 20

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück inklusive Schieber von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler inkl. Anschlussvorrichtung und Mauerdurchführung.

### **b) Erstellung**

Art. 21

Die Hausanschlussleitung wird in der Regel durch die Wasserversorgung erstellt. Sie bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungsmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.

### **c) Kostentragung**

Art. 22

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt der Grundeigentümer.

### **d) Eigentum und Unterhalt**

Art. 23

Hausanschlussleitungen stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Er hat für den Unterhalt zu sorgen und sie zu ersetzen, wenn sie den Anforderungen nicht mehr genügen.

Die Wasserversorgung kann die Reparatur und die Erneuerung der Hausanschlussleitung anordnen, wenn der Grundeigentümer seiner Pflicht nicht nachkommt. Wird der Anordnung nicht entsprochen, kann sie die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen, sofern sie dies angedroht hat.

### **e) Gruppenanschluss**

Art. 24

Die Wasserversorgung kann weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht und der Eigentümer die Einwilligung gibt.

Die Neuanschliesser haben sich vor dem Anschluss mit dem Leitungseigentümer über die Beteiligung an der Erstellungs- und Unterhaltskosten zu einigen.

### **f) Aufhebung**

Art. 25

Unbenützte Hausanschlussleitungen können von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt werden, sofern nicht eine Wiederverwendung schriftlich innert 12 Monaten zugesichert wird.

## V. HAUSINSTALLATIONEN

### Begriff

#### Art. 26

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab dem Wasserzähler sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

### Erstellung

#### Art. 27

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Grundeigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Zu beachten ist insbesondere, dass

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (muss bei der Wasserversorgung bezogen werden) ins Gebäude eingeführt wird;
- b) ein Hauptabsperrentil, ein Rückflussverhinderer und der von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellte Wasserzähler oder ein Wasserzähler Passstück eingebaut wird. Die Wasserversorgung kann je nach Risikobeurteilung System-/Rohrtrenner oder einen ungehinderten freien Auslauf verlangen. Die Sicherheitseinrichtungen müssen regelmässig gewartet und kontrolliert werden;
- c) der Wasserzähler oder das Wasserzähler Passstück so eingebaut wird, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshähnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Löscheinrichtungen;
- d) das Hauptabsperrentil, der Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle angebracht werden, soweit nicht die Wasserversorgung eine andere Anordnung gestattet;
- e) nur Wasserbehandlungsanlagen eingebaut werden, die vom SVGW zertifiziert und von der Wasserversorgung bewilligt sind;
- f) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, unterlassen wird.
- g) bei zusätzlicher Nutzung von anderen Wassersystemen (beispielsweise Wasser eigener Fassungen, Brauch-, Grau- oder Regenwasser) zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine direkte Verbindung oder Umstellmöglichkeit besteht oder hergestellt wird.

### Kostentragung und Unterhalt

#### Art. 28

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Grundeigentümer.

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hähnen, privaten Wasserspeichieranlagen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

### Kontrollen

#### Art. 29

Die Wasserversorgung ist berechtigt, Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

## **VI. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS**

### **1. Wasserzähler**

#### **a) Grundsätze**

Art. 30

Die Wasserversorgung liefert und montiert den Wasserzähler. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung. Sie bestimmt Art, Grösse und Ort der Montage des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Bauherrschaft. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

Der Grundeigentümer bzw. der Kunde

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen;
- c) sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigung;
- d) haftet bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.

Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

#### **b) Revision**

Art. 31

Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler periodisch revidieren.

### **2. Messung**

#### **a) Zählerstand**

Art. 32

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend.

Die Wasserversorgung liest die Zählerstände regelmässig ab, mindestens einmal jährlich.

Die Wasserversorgung kann den Kunden anhalten, die Zählerstände selber abzulesen und ihr zu melden.

#### **b) Fehler**

Art. 33

Bei fehlerhaften Zählerangaben ermittelt die Wasserversorgung für die Festlegung der Konsumgebühr den mutmasslichen Wasserbezug.

Die Wasserversorgung kann auf den Wasserbezug vorausgegangener Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben des Kunden in angemessener Weise.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten zwölf Monate berichtigt.

**c) Prüfung**

Art. 34

Der Kunde kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von weniger als fünf Prozent vom Sollwert bei zehn Prozent der Nennbelastung des Wasserzählers, so gehen die Kosten der Prüfung zu seinen Lasten.

**VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN****Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen**

Art. 35

Jeder Grundeigentümer hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes Brugg.

**Installationen****a) Ausführung**

Art. 36

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur von Fachleuten, welche über einen Fähigkeitsausweis im sanitären Installationsgewerbe oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen, ausgeführt werden.

Diese haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Wasserversorgung zu befolgen.

**b) Prüfung**

Art. 37

Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertig gestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

**Missbrauch und Beschädigung von Anlagen**

Art. 38

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) das Entfernen von Plomben;
- f) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

## **Anzeigespflicht bei Störungen**

Art. 39

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort der Wasserversorgung zu melden.

## **VIII. BEITRÄGE UND GEBÜHREN**

### **1. Allgemeines**

Art. 40

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung werden gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge
- b) Erschliessungsbeiträge
- c) Gebühren für den Wasserbezug
- d) Feuerschutzzeinkaufsbeiträge
- e) jährliche Feuerschutzbeiträge
- f) Baukostenbeiträge an Basisanlagen
- g) Abgeltungen Dritter

### **2. Anschlussbeitrag**

#### **a) Grundsatz**

Art. 41

Die Wasserversorgung erhebt vom Grundeigentümer einen einmaligen Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden;
- b) die nicht an das Verteilnetz angeschlossen werden, aber an angeschlossenen Bauten und Anlagen angebaut oder mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m entfernt sind;
- c) die infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren.

#### **b) Zusammensetzung**

Art. 42

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote;
- b) einem nach Nutzungsart und dem Neuwert des Objektes abgestuften Gebäudezuschlag.

#### **c) Grundquote**

Art. 43

Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 400.00.

#### d) Gebäudezuschlag

Art. 44

Der Gebäudezuschlag beträgt:

- a) für Industrie- und Gewerbebetriebe 1 Prozent des Neuwertes;
- b) für Wohnbauten und landwirtschaftliche Oekonomiegebäude sowie für Kirchen, Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Bauten 0.5 Prozent des Neuwertes.

Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung<sup>7</sup> bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

#### e) Nachzahlung

Art. 45

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag<sup>8</sup> auf der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.00, zu entrichten.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor<sup>9</sup>, und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so wird der Beitrag aus der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude festgesetzt.

Art. 45a (neu)

Für Photovoltaikanlagen wird für die Berechnung des Gebäudezuschlages gemäss Art. 44 und 45 bei Ersatzbauten sowie im Fall von Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen in Abweichung von Art. 45 dieses Reglements pro Veranlagung grundsätzlich ein einmaliger Freibetrag von Fr. 60'000.00 auf dem Zeitwert bzw. der Zeitwertdifferenz oder der Zeitwerterhöhung gewährt. Der Zeitwert von Photovoltaik-, insbesondere Contracting-Anlagen, wird aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt, soweit kein amtlicher Schätzungswert besteht.

#### f) Sonderfälle<sup>10</sup>

Art. 46

In Ausnahmefällen kann der Anschlussbeitrag durch den Gemeinderat den besonderen Verhältnissen angepasst werden. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch den Anschluss an das Verteilnetz entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

---

<sup>7</sup> sGS 873.1

<sup>8</sup> gemäss Art. 44 dieses Reglements

<sup>9</sup> Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen

<sup>10</sup> Sonderfälle sind insbesondere Kirchen und Kapellen oder Bauten ab einem Neuwert von 10 Mio. Franken.

### **g) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen**

Art. 47

Der Anschlussbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

### **3. Erschliessungsbeitrag**

Art. 48

Bei Neuerschliessungen von Grundstücken durch Versorgungsleitungen können die Grundeigentümer bis zu 100 Prozent der effektiven Baukosten nach Abzug allfälliger Beiträge belastet werden.

### **4. Gebühr für den Wasserbezug**

#### **a) Grundsatz**

Art. 49

Der Kunde hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

#### **b) Zusammensetzung**

Art. 50

Die Gebühr für die Wasserlieferung setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Anschluss
- b) einem Gebäudezuschlag in Promille des Zeitwertes;
- c) einer Konsumgebühr je bezogenen m<sup>3</sup> Wasser.

#### **c) Gebührentarif**

Art. 51

Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlages und der Konsumgebühr fest.

#### **d) Sonderfälle**

Art. 52

Mit Kunden mit grossem Wasserverbrauch oder hohen Verbrauchsspitzen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann der Gemeinderat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen.

Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Gemeinderat eine pauschale Konsumgebühr fest.

#### **e) Wasserverluste**

Art. 53

Ein Wasserverlust befreit nicht von der Bezahlung der Gebühren.

## **f) Befristeter Anschluss**

Art. 54

Wird ein Grundstück auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so entscheidet der Gemeinderat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.

Die Pauschalen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so ist für den Bezug die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif und für die Benützung des Wasserzählers eine Entschädigung zu entrichten.

## **5. Feuerschutzverkaufsbeitrag**

### **a) Grundsatz**

Art. 55

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzverkaufsbeitrag zu entrichten.

### **b) Bemessung**

Art. 56

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem angeschlossenen Objekt entfernt sind, beträgt der Feuerschutzverkaufsbeitrag fünfzig Prozent der Summe von Grundquote<sup>11</sup> und Gebäudezuschlag<sup>12</sup>.

Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Beitrag fünfundzwanzig Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

### **c) Nachzahlung**

Art. 57

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist der Feuerschutzverkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudeneuwert um mehr als Fr. 50'000.00 erhöht.

Als Feuerschutzverkaufsbeitrag sind 50 bzw. 25 Prozent<sup>13</sup> des Gebäudezuschlages<sup>14</sup> auf dem die Summe von Fr. 50'000.00 übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so sind als Beitrag 50 bzw. 25 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude zu entrichten.

### **d) Anschluss an die Wasserversorgung**

Art. 58

Werden Bauten und Anlagen, für die ein Feuerschutzverkaufsbeitrag bezahlt wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages nominal angerechnet.

---

<sup>11</sup> gemäss Art. 43 dieses Reglements

<sup>12</sup> gemäss Art. 44 dieses Reglements

<sup>13</sup> vgl. Art. 56 dieses Reglements

<sup>14</sup> gemäss Art. 44 dieses Reglements

## **6. Jährlicher Feuerschutzbeitrag**

### **a) Grundsatz**

Art. 59

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die sich nur im Feuerschutz der Wasserversorgung befinden, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

### **b) Bemessung**

Art. 60

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der jährliche Feuerschutzbeitrag 0.3 Promille des aufgewerteten Zeitwertes.

Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Beitrag fünfzig Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

Ab einer Distanz von 500 m wird kein Beitrag erhoben.

## **7. Gemeinsame Vorschriften**

### **a) Steuern und Abgaben**

Art. 61

Die Wasserversorgung verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer nicht.

### **b) Zahlungspflicht**

Art. 62

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Erschliessungsbeiträge im Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstücks;
- b) Anschlussbeiträge mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung;
- c) Feuerschutzeinkaufsbeiträge und jährliche Feuerschutzbeiträge mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.

Die Zahlungspflicht des Kunden für die Gebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.

Für Baukostenbeiträge ist die Zahlungspflicht vertraglich festzulegen.

**c) Rechnungsstellung**

Art. 63

Anschluss- sowie Feuerschutzzeinkaufsbeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.

Die Gebühr für den Wasserbezug und den Feuerschutzbeitrag werden periodisch, mindestens einmal jährlich, in Rechnung gestellt.

**d) Fälligkeit**

Art. 64

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

**e) Verzugszins**

Art. 65

Gebühren- und Beitragsforderungen können nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge<sup>15</sup> Verzugszinsen erhoben werden.

**f) Verjährung**

Art. 66

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

**g) Betreibung / Wassersperre**

Art. 67

Wer mit der Zahlung in Verzug ist, erhält eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Anschliessend wird die Betreibung eingeleitet.

Die Wasserversorgung kann bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre anordnen.<sup>16</sup>

---

<sup>15</sup>Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

<sup>16</sup>Hinweis: Falls eine Wassersperre angeordnet wird, darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Es bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten, den Wasserbezug auf ein lebensnotwendiges Mass einzuschränken:

- Wasserabstellen und lebensnotwendigen Bedarf täglich in Behälter, Flaschen usw. zur Verfügung stellen
- Einbau eines Wassermünzautomaten
- Einbau eines Dosierautomaten (steuert Durchfluss einer vorgewählten Menge)

## **IX. LÖSCHEINRICHTUNGEN**

### **öffentliche Anlagen**

Art. 68

Der Gemeinderat sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.

Die Hydrantenanlagen werden nach den Anforderungen der Gebäudeversicherungsanstalt erstellt und stehen der Feuerwehr im Brandfall und für Übungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.

Müssen Löschwasserbehälter zu Unterhalts- und Reinigungszwecken entleert werden, so ist das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

### **private Anlagen**

Art. 69

Die Wasserversorgung kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

## **X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Rechtsschutz**

Art. 70

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

### **Strafbestimmung**

Art. 71

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.

### **Aufhebung bisherigen Rechts**

Art. 72

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 18. Juni 1990.

### **Inkrafttreten**

Art. 73

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren auf den 01. Januar 2011 in Kraft.

### **Fakultatives Referendum**

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 06. September 2010 bis 05. Oktober 2010.

Vom Gemeinderat Oberriet erlassen am: 07. Juni 2010.

#### **Im Namen des Gemeinderates**

Der Gemeindepräsident:  
Walter Hess

Der Gemeinderatsschreiber:  
Hugo Baumgartner

### **Ergänzung Art. 45a**

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Oberriet erlassen am 24. Januar 2022.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. April 2022 bis 2. Mai 2022.

Die Teilrevision tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

### **Gemeinderat Oberriet**

Gemeindepräsident:      Ratsschreiber:

Rolf Huber

Philipp Scheuble